

erforderlichen Umfang erfüllt, so steht nur den Berechtigten dieser Abteilung eine Prämie in der halben Höhe des sich nach der zur Anwendung kommenden Prämientabelle ergebenden Betrages zu.

§ 2

(1) Die Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Produktionsplanes bildet der IM-Bericht. Dieser weist monatlich das Produktions-Soll nach Planpositionen und das Produktions-Ist, d. h. die tatsächliche Betriebsleistung aus. Die Gegenüberstellung ergibt den Grad der Erfüllung des Produktionsplanes.

(2) Der Prämienberechnung sind die Produktionswerte nach Abgabepreisen zugrunde zu legen.

§ 3

Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist aus dem I-Qu-Bericht ersichtlich. Dieser weist für jedes Kalendervierteljahr die Arbeitsproduktivität der in der Produktion stehenden Werk tätigen wie auch der Beschäftigten insgesamt aus. Der Stand der Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität ergibt sich aus den zahlenmäßigen Angaben des I-Qu-Berichtes, unter Berücksichtigung der Zahl der Belegschaftsmitglieder.

§ 4

(1) Bei der Ermittlung der Erfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfang der

- | | |
|----------------------|-------------------|
| a) Investitionsplan, | c) Kassenplan, |
| b) Gewinnplan, | d) Richtsatzplan, |

erfüllt sind. Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn ! Gewinnplan, Kassenplan und Richtsatzplan erfüllt sind und bei der Nichterfüllung des Investitionsplanes nachgewiesen wird, daß dafür den Betrieb kein Verschulden trifft.

(2) Grundlage für den Nachwuchs des Grades der Erfüllung des Investitionsplanes ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J11, Abschnitt A, Position „Summe“.

(3) Der Grad der Erfüllung des Gewinnplanes ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 7, Abschnitt D, Position IV.

(4) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt ergibt sich für die

- a) Steuern aus dem Stande der Konten 185 (bei VEB) und 186 (bei WB und direkt unterstellten Betrieben) unter Berücksichtigung der : Fälligkeitstermine,
- b) Gewinnabführung aus dem Kontrollblatt J 13, dritter Abschnitt,
- c) Umlaufmittelabführung aus dem Kontrollblatt J 4, Position VI, 1 a (für WB und direkt unterstellte Betriebe) und für Position VI, 1 b (für VEB).

(5) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 3, S. 1, Spalten 4 und 8, Position „Summe“. Da in den Beständen, die durch Richtsatzmittel gedeckt werden, auch Bestände für Zusatzleistungen enthalten sind, gilt der Richt-

satzplan noch als erfüllt, wenn die Summe in der Spalte 8 des Kontrollblattes J 3, S. 1 nicht höher als 102% der Summe der Spalte 4 ist.

§ 5

(1) Der Grad der Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 5.

(2) Der Ermittlung der erreichten Selbstkostensenkung ist die Über- oder Unterschreitung des Kostenplanes zugrunde zu legen. Die Über- oder Unterschreitung ist in Prozenten der Soll-Kosten der Ist-Produktion auszudrücken.

§ 6

Die Feststellung, in welchem Grade die Planaufgabe in bezug auf richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse unter Einhaltung der hierfür geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, hat auf der Grundlage der Berichte der betrieblichen Gütekontrolle zu erfolgen.

§ 7

Der Berechnung der Prämien für Berechtigte, die zugleich für mehrere Abteilungen, Betriebsteile oder sonstige Betriebseinheiten tätig sind, ist das gewogene Mittel der Erfüllung der Planaufgaben dieser Betriebseinheiten zugrunde zu legen. Auf die in den Verwaltungen der Vereinigungen und Betriebe beschäftigten prämienerberechtigten Personen findet diese Regelung keine Anwendung.

Zu § 2 der Verordnung

§ 8

Die in den Anlagen 1 bis 3 befindlichen Prämientabellen sind auf der Grundlage der Musterprämientabelle A der Prämienverordnung aufgestellt und gelten für die in den Tabellen angegebenen Hauptverwaltungen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 9

(1) Die Hauptverwaltungsleiter des Ministeriums für Maschinenbau haben für jede Vereinigung und für jeden Betrieb entsprechend § 3 Abs. 2 der Prämienverordnung festzulegen, welche Kategorie der jeweiligen Prämientabelle für die Vereinigung oder für den Betrieb verbindlich ist. Diese Einstufungen sind binnen 14 Tagen nach Erlaß dieser Durchführungsbestimmung den Vereinigungen und Betrieben mitzuteilen und gelten als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmung. Für Beschäftigte in Betrieben, die in Kategorie III der Prämientabelle eingestuft sind, kommt eine Prämienzahlung nur bei Übererfüllung der Pläne in Betracht.

(2) Die Eingruppierung der Angehörigen des ingenieurtechnischen Personals einschl. der Meister und des kaufmännischen Personals in die Gruppen-1, 2 und 3 erfolgt einheitlich für alle Hauptverwaltungen nach dem „Eingruppierungskatalog der Mitarbeiter“ (Anlage 4). Die Betriebe und Vereinigungen haben nach diesem Katalog eine Liste der prämienerberechtigten in Zusammenarbeit mit der Abteilungsgewerkschaftsleitung oder Betriebsgewerkschafts-